

15. Unterliegt die Aushändigung von Kuzscheinen an die Gründer einer Gewerkschaft dem Umsatzstempel?

Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906, Tarif-Nr. 4a<sup>2</sup> u. Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. März 1911 i. S. Gewerksch. Marie (kl.) w. Landesfiskus von Elsaß-Lothringen (Bell.). Rep. VII. 485/10.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Im Jahre 1907 gründete die Gewerkschaft Amelie mit einem Teile der ihr zustehenden Verleihungen eine Tochtergewerkschaft unter dem Namen Marie. Von den 100 Kuzen der neuen Gewerkschaft behielt die Amelie 99, einen übernahm der Repräsentant B. Über die beiden Anteile wurde je ein Kuzschein ausgefertigt. Auf Erfordern des Hauptzollamts bezahlte die Klägerin außer dem Emissionsstempel auch noch 277,80 M Umsatzstempel, erhob sodann aber Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Rückzahlung des Umsatzstempels zu verurteilen. Dem Antrage des Beklagten entsprechend wurde die Klage in erster Instanz abgewiesen. Berufung und Revision der Klägerin blieben ohne Erfolg.

Gründe:

„Nach Tarif-Nr. 4a<sup>2</sup> des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 unterliegen Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Anteile an bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuzscheine usw.) einem Steuersatze von 1 vom Tausend. Nach Abs. 2 steht den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber. Der Berufungsrichter nimmt an, daß diese Vorschrift auch Anwendung finde auf den Fall der Gründung einer Gewerkschaft nach dem Berggesetz für Elsaß-Lothringen vom 16. Dezember 1873. Dem ist beizutreten. Die Schlussworte des Abs. 2: „Die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber“ umfassen unbedenklich auch die Aushändigung von Kuzscheinen an die Gründer einer Gewerkschaft. Aller-

dings beruht die Steuerpflicht nicht auf dem körperlichen Akte der Aushändigung; vorausgesetzt wird vielmehr ein Geschäft, aus dem sich der Anspruch auf Aushändigung ergibt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 324). Ein solches Geschäft liegt aber der Aushändigung der Ruzscheine an die Gewerkschaften zugrunde, und zwar ist es in dem Vertrage über die Errichtung der Gewerkschaft zu finden. Wie sich aus § 83 des Berggesetzes ergibt, hat jeder Gewerke das Recht, von der Gewerkschaft die Ausfertigung eines Ruzscheines zu verlangen.

Es unterliegt auch keinem Bedenken, den Erwerb der Ruzze durch die Gründer der Gewerkschaft als Anschaffungsgeschäft im Sinne des Stempelgesetzes anzusehen. Der Umstand, daß die Ruzze in Abs. 2 neben den Aktien nicht besonders erwähnt sind, steht dem nicht entgegen. Wie schon die Vorinstanzen hervorgehoben haben, ist der Abs. 2 durch die Novelle vom 27. April 1894 in das Gesetz gekommen. Es wurde damit bezweckt, die bisherige Praxis der Steuerbehörden, wonach die Zuteilung von Aktien auf Grund einer Zeichnung, sowie die Übernahme durch die Gründer und in anderen Fällen die Auslieferung von Wertpapieren an den ersten Erwerber als steuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte behandelt wurden, gegen abweichende Auffassungen der Gerichte zu sichern. Da zu jener Zeit Ruzze und Ruzscheine überhaupt noch nicht Gegenstand des Reichsstempelgesetzes waren, konnten sie auch in Abs. 2 der Tarif-Nr. 4 nicht mit erwähnt werden. Als sie aber später durch das Gesetz vom 14. Juni 1900 in den Tarif mit aufgenommen wurden, erübrigte sich ihre besondere Aufführung neben den Aktien, da die Schlussworte des Abs. 2 notwendigerweise auch auf den erstmaligen Erwerb von Ruzzen und Ruzscheinen durch die Gründer einer Gewerkschaft bezogen werden mußten. Daß, wie die Revision geltend macht, die Entstehung einer Gewerkschaft andere Voraussetzungen hat, als die einer Aktiengesellschaft, ist ohne Bedeutung. Für das Stempelgesetz kommt es nur darauf an, ob börsenmäßige Werte dem Verkehr neu zugeführt werden, und diese Voraussetzung trifft nicht weniger zu, wenn Ruzze, als wenn Aktien neu in den Verkehr gebracht werden. Übrigens kann der Revision auch darin nicht beigetreten werden, daß Ruzze kraft Gesetzes entstünden. Wichtig ist zwar, daß auch nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1873 die gewerkschaftlichen Anteile

---

notwendigerweise in Ruzen bestehen müssen (§ 81); allein ihr Entstehungsgrund ist nicht das Gesetz, sondern der der Entstehung der Gewerkschaft zugrunde liegende Vertrag. Dieser Vertrag ist auch zweifellos ein entgeltliches Rechtsgeschäft, wie sich schon daraus ergibt, daß jeder Beteiligte mit der Gründung der Gewerkschaft zugleich die Verpflichtung übernimmt, die Beiträge zu zahlen, die zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind (§ 82).“